Hauptsatzung der Gemeinde Biblis

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 und § 103 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 - 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000.-- Euro im Einzelfall,
 - 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000.-- EURO im Einzelfall,
 - 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 250.000.-- EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 250.000.-- EURO im Einzelfall,
 - 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 50.000.-- EURO im Einzelfall,
 - 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 250.000.-- EURO im Einzelfall,

- 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von bis zu 10.000.-- EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
- 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 10.000.-- Euro im Einzelfall,
- 11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 10.000.-- EURO im Einzelfall,
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO für:
 - 1. Aufnahme von Krediten aus dem Hessischen Investitionsfonds, soweit diese im Haushalt veranschlagt sind
 - 2. Umschuldungen
 - 3. Sonstige Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis 50.000.-- € im Einzelfall
 - 4. Kassenkredite
- (6) Als über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO gelten Beträge bis zu 25.000.-- €
 Die Gemeindevertretung überträgt ihre Genehmigung

bis zu 1.000.-- EURO auf den Bürgermeister

bis zu 10.000.-- EURO auf den Gemeindevorstand

bis zu 25.000.-- EURO auf den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 - 1. Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss
 - 2. Bau-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

(3) Über die Bildung weiterer Ausschüsse beschließt gem. § 61 Abs. 2 HGO die Gemeindevertretung.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 8.

§ 5 Ortsbeiräte

- (1) Für die Ortsteile Nordheim und Wattenheim werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 - 1. Der Ortsbezirk Nordheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nordheim.
 - 2. Der Ortsbezirk Wattenheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wattenheim.
- (3) Der Ortsbeirat besteht:
 - 1. Im Ortsbezirk Nordheim aus 7 Mitgliedern.
 - 2. Im Ortsbezirk Wattenheim aus 7 Mitgliedern.

§ 6 Integrations-Kommission

- (1) In der Gemeinde Biblis wird eine Integrations-Kommission gemäß § 84 HGO gebildet.
- (2) Ihre Zusammensetzung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 89 HGO.

(3) Die Integrations-Kommission setzt sich aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Vertreter/in des Gemeindevorstands, einem/einer Vertreter/in je Fraktion in der Gemeindevertretung und 9 sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen zusammen.

§ 7 Film- und Tonaufnahmen

- (1) In öffentlichen Sitzungen der/der Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/ Integrations-Kommission sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch Anwesende mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet grundsätzlich zulässig.
- (2) Die Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Vor Durchführung entsprechender Aufnahmen ist ein Beschluss des betroffenen Gremiums herbeizuführen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung, die Ortsbeiräte, die Ausschüsse, die Integrationskommission sowie Kommissionen und Beiräte der Gemeinde Biblis.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Biblis unter www.biblis.eu unter Angabe des Bereitstellungstages im Sinne von § 5a GemLKrBekV öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Gemeinde im "Südhessen Morgen" im Sinne von § 1 Abs. 1 GemLKrBekV auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung ausschließlich auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Südhessen Morgen im Sinne von § 1 Abs. 1 im Sinne von § 5a GemLKrBekV.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Biblis, Darmstädter Straße 25, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen: Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in Biblis, Darmstädter Straße 25, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
 - = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
 - = Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
 - = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
 - = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsbeirates
 - = Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
 - = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Mitglied des Ausländerbeirates
 - = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
 - = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
 - = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung werden durch Beschluss der Gemeindevertretung verliehen.
- (4) Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung in feierlichem Rahmen auszuhändigen.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Biblis, den

Volker Scheib Bürgermeister